



An den  
Vorsitzenden des Rates

Herrn Oberbürgermeister  
Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 05.12.2012

**AN/1960/2012**

**Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates**

Gremium	Datum der Sitzung
Stadtentwicklungsausschuss	13.12.2012

**Werbesatzung der Kölner Ringstraßen unwirksam**

Sehr geehrter Herr Klipper,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU-Fraktion bittet darum, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 13. Dezember 2012 zu setzen:

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Kölner Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslage in der Kölner Altstadt im Bereich der Ringstraßen von der Straße "Konrad-Adenauer-Ufer" im Norden bis zur Straße "Am Bayenturm" im Süden (Arbeitstitel: Werbesatzung Kölner Ringstraßen) vom 28. Mai 1995 aktuell für unwirksam erklärt.

Der Klägerin im vorangegangenen Prozess wurde aufgrund der Satzung eine entsprechende Baugenehmigung für eine „Mega-Light-Wandanlage“ nicht erteilt.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Satzung auch Bereiche wie Barbarossaplatz und Ebertplatz betreffe, in denen keine erkennbare einheitliche städtebauliche oder historische Prägung mehr vorliege und diese deshalb auch nach BauO NRW nicht schutzwürdig seien.

**Vor diesem Hintergrund fragt die CDU-Fraktion:**

- 1) Wie bewertet die Stadt Köln das Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln?
- 2) Welche Konsequenzen ergeben sich aus der geänderten Rechtslage für den betroffenen Bereich?
- 3) Welche Konsequenzen ergeben sich aus der geänderten Rechtslage für andere Kölner Werbesatzungen?

4) Wie wird die Stadt Köln in der Sache weiter vorgehen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Götz  
Fraktionsgeschäftsführer